

Cross Border Leasing: Haften Berater für Leasing Geschäfte?

Um die Jahrtausendwende von vielen Kommunen abgeschlossene Cross Border Leasing Geschäfte sollten die städtischen Finanzen sanieren und Gewinne generieren, nun drohen hohe Verluste. Über die dramatischen Folgen solcher Leasinggeschäfte wurde zuletzt viel in den Medien berichtet. Nun könnte es zu einer Haftung der beratenden Banken, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte kommen.

Ein Vorgehen direkt gegen die Cross Border Leasing – Transaktion ist aus zwei Gründen riskant: zum einen drohen den Kommunen in diesem Fall hohe Schadensersatzverpflichtungen, zum anderen besteht auch das (Kosten-) Risiko des amerikanischen Gerichtsstandes. Das Ansinnen gegen den US-Investor zu klagen, wie es jüngst etwa Tübingens Oberbürgermeister Palmer gefordert hat, ist nicht unbedingt ratsam. Von Vorteil ist daher ein Vorgehen im Inland gegen die ehemaligen Berater. Hier stellt zudem eine Beendigung der Transaktion keine notwendige Vorbedingung für eine etwaige Beraterhaftung.

Involvierte Personen sind insbesondere Banken, die meist die Transaktion arrangiert haben, hinzu treten deutsche und amerikanische Kanzleien und auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die beratenden Banken erbringen dabei ein ganzes Leistungsbündel: typischerweise beraten sie bei der Suche nach einem geeigneten Investor, betreuen diesen Investor sodann, unterstützen bei der Abwicklung des Geschäfts gegenüber (deutschen) Behörden und erstellen nicht zuletzt eine Zusammenfassung des englischsprachigen Vertragstextes.

Vertraglich gesehen bestehen hier zwei Möglichkeiten: einerseits kann sich der Arrangeur weiterer Berater entweder als Erfüllungsgehilfe bedienen, andererseits können auch mehrere Einzelverträge unmittelbar mit den Beratern abgeschlossen werden.

Beraterverträge sind Geschäftsbesorgungsverträge, die meist dienstvertraglichen aber auch werkvertraglichen Charakter haben können. Vorliegend soll es nicht um spezielle Beratungspflichten des Rechtsanwalts, sondern um solche der Bank bei der Kapitalanlageberatung gehen. Von der Rechtsprechung sind gewisse Regelungen zu einer ordnungsgemäßen Anlage- und Objektberatung entwickelt worden, beispielsweise die Berücksichtigung der Erfahrung der Kunden, finanzielle Möglichkeiten, Ziele des Kunden und v.a. eine umfangreiche Risikoanalyse im konkreten Fall, die ex ante vorzunehmen ist. Diese Grundsätze sind wohl auch auf Cross Border Leasing – Geschäfte anzuwenden. Denn soweit zumindest die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, besteht eine vergleichbare Lage zu klassischen Kapitalanlageprodukten.

Aufgrund genannter Beratungspflichten hätten Hinweise auf ein unzulässiges kommunales Spekulationsverbot und auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Grundsätze (u.a. Risikovermeidung, langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit) erfolgen müssen. In Einzelfällen hätten die Berater ferner eine mögliche Überschuldung der Kommune ansprechen müssen.

Haftungsrechtlich besteht bei einer Pflichtverletzung des Beraters (Bank, Anwalt, Wirtschaftsprüfer) ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB, wobei nach der Beweislastumkehr i.S. des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB der Berater beweispflichtig dafür ist, keinen Pflichtverstoß begangen zu haben.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

Überdies gilt nach der Rechtsprechung die Vermutung, dass der Kunde bei pflichtgerechter Risikoberatung durch die Bank die Transaktion nicht eingegangen wäre, m.a.W. geht es – abgesehen von Ausnahmen – um sog. aufklärungsrichtiges Verhalten der Banken.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE:

An den Geschäften mit Cross Border Leasing sind neben der Kommune insbesondere eine Vielzahl von Beratern beteiligt. Für letztere besteht die Pflicht, bei dem Arrangieren und der Bewertung der Transaktion umfassend auf mögliche haftungsrechtliche Risiken hinzuweisen, was oft nicht geschehen ist. Ferner spielt hier auch die Interessenwahrungspflicht des Beraters eine Rolle.

Bei der Prüfung, ob Schadensersatzansprüche gegen frühere Berater möglich sind, unterstützt Sie die KANZLEI GÖDDECKE gerne. Es ist zu berücksichtigen, dass Schadensersatzansprüche schon nach drei Jahren ab Kenntniserlangung des anspruchsbegründenden Umstandes gemäß §§ 195, 199 BGB verjähren können, kenntnisunabhängig ist jedoch von einer Höchstgrenze von 10 Jahren ab der Anspruchsentstehung auszugehen – in manchen Fällen müssen sich die Berechtigten schon sputen, um ihre Ansprüche noch retten zu können.

Quelle: eigener Bericht

22. Mai 2009 (Rechtsanwalt Hartmut Götdecke)